



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Finanzen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17
06 - 0
Durchwahl (0611) 17
06- 14
Telefax-Zentrale (0611)
17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611)
0 297-70
PC-Fax-direkt (0611)
0 297-80
e-mail-Zentrale: in-
fo@hlt.de
e-mail-direkt: sper-
l@hlt.de
www.HLT.de

**Schreiben an Hess. Finanzminister - Entwurf einer Verordnung
zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuS-VO-E)**

Datum: 06.06.2012
Az. : Sp/923.031

Ihr Schreiben vom 29.5.2012; Gz.: H5000 B-KS 09-IV3

Sehr geehrter Herr Dr. Schäfer,

auf der Grundlage der Entscheidung unseres Präsidiums halten wir noch folgende Änderungen in dem uns zur Stellungnahme zugeleiteten Verordnungsentwurf für erforderlich:

zu § 1 Abs. 4

Aufgrund der vorgegebenen knappen Ausschlussfrist nach Abs. 1 besteht die Gefahr, dass im Falle der Rückgabe des Antrags durch die Aufsichtsbehörde der geforderte überarbeitete Antrag nicht mehr rechtzeitig als **neuer** Antrag eingereicht werden kann.

Wir bitten deshalb, den Abs. 4 wie folgt zu ändern:

„Die Aufsichtsbehörde soll die Kommune, die einen unvollständigen Antrag eingereicht hat, mit angemessener Fristsetzung zur Vervollständigung ihres Antrags auffordern.“

Mit dieser Änderung wäre sichergestellt, dass der überarbeitete Antrag nicht als ein neuer Antrag zählt und damit die Ausschlussfrist nur wegen der Vervollständigung nicht eingehalten werden kann. Den zweiten Satz bitten wir ersatzlos zu streichen.

zu § 1 Abs. 6

Nach § 1 Abs. 6 Satz 2 hat der Regierungspräsident die geprüften Anträge sowie die Stellungnahmen zu den vom Landrat nach Abs. 5 vorgelegten Anträgen bis spätestens 31. Oktober 2012 dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit die Gespräche mit dem Finanzministerium nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes zur individuellen Vereinbarung über die Konsolidierungsmaßnahmen erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, sind die zeitlichen Vorgaben für eine weitere (verbindliche) Beschlussfassung des Kreistages (spätestens in der Dezember-Sitzung) nicht einzuhalten.

Wir bitten daher als Frist für die Vorlage der nach Satz 1 geprüften Anträge und Stellungnahmen den 31. August 2012 festzulegen.

Zu § 2 Abs. 1

Den im letzten Satz nach dem Klammerzusatz folgenden Text mit dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel bitten wir zu streichen. Dieser Vorbehalt führt nur zu Irritationen. Im Übrigen besteht für diesen auch keine Notwendigkeit, weil der Hessische Landtag bereits mit dem Schutzschirmgesetz entschieden hat, dass für die Entschuldungshilfen 2,8 Mrd. Euro und für Zinsdiensthilfen von 1 Prozentpunkt und für weitere Zinsdiensthilfen von einem weiteren Prozentpunkt bzw. 0,5 Prozentpunkt aus dem Landesausgleichsstock bereitzustellen sind.

zu § 4 Abs. 2

Um Missverständnisse auszuschließen, bitten wir den Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Den Darlehen darf **zum Zeitpunkt der Übernahme durch die WIBank** keine öffentliche Forderung zugrunde liegen.“

Damit könnte sichergestellt werden, dass Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau ablösungsfähig sind, sobald die mit ihnen verbundenen Zinsverbilligungen wegfallen. Gleiches gilt auch für aufgenommene Darlehen, für die die von der Europäischen Investitionsbank bereitgestellten Zinszuschüsse entfallen sind.

zu § 5 Abs. 1

Der Zustimmungsvorbehalt im letzten Satz des ersten Absatzes stellt einen zu starken Eingriff in das Haushaltsplanungsrecht der Kommunen dar. Im Übrigen halten wir diesen auch für entbehrlich, weil die Haushalte unter dem generellen Genehmigungsvorbehalt stehen. Bereits im vierten Satz wird festgehalten, dass es der Aufsichtsbehörde unbenommen bleibt - ungeachtet der zwischen den Kommunen und dem Land getroffenen Vereinbarungen - im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigung durch weitere Auflagen und Bedingungen angemessen auf eine veränderte Finanzsituation zu reagieren.

Wir bitten deshalb, im letzten Satz den Einschub „nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums“ zu streichen.

zu § 9

Da die Eigenbetriebe gemäß Eigenbetriebsgesetz nach dem Handelsgesetzbuch buchen und bilanzieren, gibt es die Netto-Position im doppelten Sinn bei ihnen nicht. Neben dem Stammkapital, welches nur durch Erhöhung oder Entnahme verändert

werden kann, gibt es bei den Eigenbetrieben noch die allgemeine Rücklage, welche als Saldo zwischen Aktiva und Passiva entsteht und in der Regel eine Ansammlung von Gewinnen ist. Insofern ist eine Gegenbuchung zu der Reduzierung von Verbindlichkeiten aufgrund der Ablösung von Investitionskrediten an dieser Stelle nicht möglich und würde mit Sicherheit von der Wirtschaftsprüfung beanstandet. Wir bitten deshalb die Vorgaben zur haushaltsrechtlichen Abwicklung dahingehend zu ergänzen, dass bei den Eigenbetrieben die Bildung eines Sonderpostens zulässig ist, der über 30 Jahre aufgelöst werden kann.

zu § 10

Den zweiten Absatz bitten wir ersatzlos zu streichen. Die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Kassenkredits ergibt sich unabhängig davon, ob das jahresbezogene ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden kann.

Auch auf die Regelungsabsicht, die Aufnahme von neuen Investitionskrediten nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses generell nur zur genehmigen, wenn auch der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses weiterhin gewährleistet ist, bitten wir zu verzichten. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigungen haben die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit die Kreditaufnahme zu begrenzen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Änderungswünsche berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Sperzel
Direktor